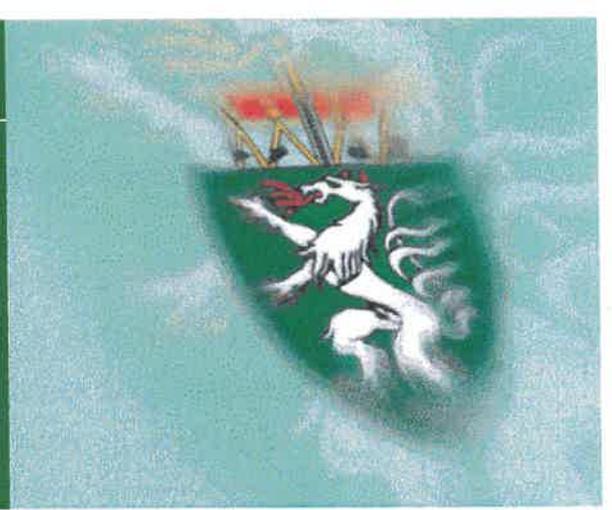


Bezirkshauptmannschaft

Südoststeiermark



Festsetzung der Endabrechnung

Sozialhilfeverband
Südoststeiermark

gemäß § 8 Abs. 3

Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz

GZ.: BHSO-9.0 SH 115/20025

Feldbach, am 04.09.2025



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2	GRUNDLAGEN FÜR DIE ENDABRECHNUNG	4
2.1	Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023	5
2.2	Schlussrechnung der Abteilung 6	5
2.3	Schlussrechnung der Abteilung 8	5
2.4	Schlussrechnung der Abteilung 11	6
2.5	Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG	6
2.6	Abrechnung der Abteilung 4	6
2.7	Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen	7
2.8	Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen	8
2.9	Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen	9
2.10	Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse	9
3	ENDABRECHNUNG	10
4	AUFTEILUNG DES GUTHABENS	11
4.1	Finanzkraft	11
4.2	Aufteilung des Endabrechnungsguthabens	12
4.3	Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis	13
5	STREITIGKEITEN	13
6	FESTSETZUNG	13

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit Sammelgesetz, beschlossen vom Landtag Steiermark am 17.10.2023, wurde das Steiermärkische Sozialhilfegesetz derart geändert, dass die gesetzlichen Sozialhilfeverbände der Steiermark mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben wurden.

Im § 5 des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz (StSPLFG) wird die Rechtsnachfolge geregelt. Dieser lautet:

§ 5

Rechtsnachfolge

(1) Das Land tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 als Gesamtrechtsnachfolger ein:

1. in alle zu Gunsten des jeweiligen Sozialhilfeverbandes, mit Ausnahme der Stadt, im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen abgeschlossenen Vergleiche, eingeräumten Pfandrechte und alle in diesem Zusammenhang bestehenden Forderungen des Sozialhilfeverbandes gegen Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger, Erbinnen/Erben und Dritte, in alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozial- und Pflegeleistungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g;
2. in Forderungen aus vom Sozialhilfeverband gewährten, vom Land und vom jeweiligen Sozialhilfeverband gemeinsam finanzierten Darlehen. Die Einzahlungen aus diesen Forderungen sind auf die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden unter Anwendung des § 2 Abs. 4 und 5 aufzuteilen;
3. in sämtliche Bank- und Wertpapierdepotkonten sowie Sparbücher des jeweiligen Sozialhilfeverbandes.

(2) In alle übrigen Rechte und Pflichten treten die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemeinsam ein und haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten des aufgelösten Sozialhilfeverbandes.

Darüber hinaus enthält § 8 StSPLFG folgende Übergangsbestimmungen:

§ 8

Übergangsbestimmungen Sozialhilfeverbände

(1) Die Bezirkshauptfrau/Der Bezirkshauptmann hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die den Organen des Sozialhilfeverbandes übertragenen Aufgaben als Übergangsobfrau/Übergangsobmann wahrzunehmen. Sie/Er kann für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Vertretung aus dem Kreis der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft bestellen; dies ist dem Land schriftlich anzuzeigen. Sie/Er hat alle zur Abwicklung der Auflösung des Sozialhilfeverbandes erforderlichen Geschäfte und Angelegenheiten zu besorgen. Sie/Er hat dem Land nach Ablauf des Rechnungsjahres 2023 eine Aufstellung der gesamten Auszahlungen und Einzahlungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g, für das Jahr 2023 vorzulegen. Im Fall einer Differenz der geschätzten Kosten zu den tatsächlichen Kosten gilt § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessentenbeiträgen sowie aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) in ihrem jeweiligen politischen Bezirk heranzuziehen ist.

(2) Die bisherige Geschäftsstelle eines Sozialhilfeverbandes (Bezirkshauptmannschaft) hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses des Sozialhilfeverbandes für das Finanzjahr 2023 so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser von der Übergangsobfrau/vom Übergangsobmann möglichst vier Monate nach dem Ende des abzuschließenden Finanzjahres festgesetzt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 88 und § 89 GemO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann den aufgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden elektronisch (per E-Mail) zur Einsicht und Einbringung von schriftlichen Einwendungen zu übermitteln hat.

(3) Nach Festsetzung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2023 hat die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann das nach Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 verbleibende Vermögen des jeweiligen Sozialhilfeverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten

gemäß § 5 Abs. 2 heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu überweisen. Reicht das Vermögen des Sozialhilfverbandes nicht aus, um die Verbindlichkeiten zu bedecken, ist dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Verbindlichkeiten von den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 zu begleichen sind.

(4) Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Der von den Sozialhilfeverbänden gemäß § 21 Abs. 4 SHG in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022 an das Land zu leistende Kostenersatz für das Finanzjahr 2023 sowie offene Kostenersätze aus davorliegenden Finanzjahren sind dem Land von den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden im Jahr 2024 zu vergüten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

(6) Für die Leistungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 haben die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden dem Land im Finanzjahr 2024 eine Pauschale in Höhe von 30 000 Euro zu leisten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

Der Bezirkshauptmann des Bezirkes Südoststeiermark hat als Übergangsobmann daher gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG das verbleibende Vermögen des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 StSPLFG heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen.

Mit dieser Endabrechnung kommt der Übergangsobmann des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Südoststeiermark seiner gesetzlich übertragenen Aufgabe nach und stellt im Folgenden das verbleibende Vermögen sowie die gegebenenfalls noch abzudeckenden Verbindlichkeiten des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Südoststeiermark fest.

Gleichzeitig wird auch eine Aufteilung des verbliebenen Vermögens auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden festgesetzt.

2 Grundlagen für die Endabrechnung

Die Grundlagen für die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Südoststeiermark bilden folgende Rahmenbedingungen:

1. Festgesetzter Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Südoststeiermark;
2. Schlussrechnung der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023;
3. Schlussrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Pflege für das Haushaltsjahr 2023;
4. Schlussrechnung der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus den Bereichen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG), des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes bzw. des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (StSuG/SHG), des Steiermärkischen Kinder- Jugendhilfegesetzes (StKJHG), des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes (StGSchEG) für das Haushaltsjahr 2023;
5. Abrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG);
6. Abrechnung der Abteilung 4 Finanzen hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG vom Land als Gesamtrechtsnachfolgerin übernommenen Rechte und Pflichten;

7. Abrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Südoststeiermark über von Gemeinden bis zum 31. Dezember 2023 nicht geleisteten Umlagen an den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Südoststeiermark;
8. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 nachlaufenden Zahlungen auf Rechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Südoststeiermark;
9. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 von einzelnen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gezahlten Umlagen;
10. Festsetzung des Übergangsobmanns über die Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse.

2.1 Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023

Der Übergangsobmann des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Südoststeiermark hat am 25. März 2024 gemäß § 8 Abs. 2 StSPLFG den Rechnungsabschluss 2023 festgesetzt. Dieses Rechenwerk bildet die Grundlage für die zu erstellende Endabrechnung gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG (in der Folge kurz: Endabrechnung).

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Südoststeiermark werden liquide Mittel in Höhe von € 478.257,59 ausgewiesen.

2.2 Schlussrechnung der Abteilung 6

Die Schulsozialarbeit ist eine Präventivhilfe gemäß § 19 StKJHG. Gemäß § 41 StKHJG wurde festgelegt, dass die Tragung der Kosten der Präventivhilfe nach den Bestimmungen des StSPLFG zu erfolgen hat. Weitere (Übergangs-)Bestimmungen bestehen nicht.

Die Monate September bis Dezember 2023 wären nach Auskunft der Abteilung 6 erst mit der Schuljahresabrechnung 2023/2024 im August 2024 gegenüber den Sozialhilfeverbänden abzurechnen gewesen. Diese Endabrechnung konnte aufgrund der Aufhebung der Sozialhilfeverbände mit 1. Jänner 2024 nicht erfolgen.

Die Mittel für die Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023 sind daher sinngemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen. Mit E-Mail vom 25. April 2024 hat die Abteilung 6 die Schlussrechnung übermittelt:

Bezirk	Schuljahresbudget 2023/2024	Anteil 4/12	Anteil 4/12 40% des SHVs	Anteil, was Sept-Dez 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 100%	Anteil, was Sept-Dez 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 40%	Differenz per 31.12.2023 100%	Differenz per 31.12.2023 40%	Forderung/ Schuld SHV
Südoststeiermark	216.575,50	72.191,83	28.876,73	75.442,76	30.177,10	-3.250,93	-1.300,37	-1.300,37

Die Schlussrechnung der A6 ergibt eine Schuld des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Südoststeiermark gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.300,37.

2.3 Schlussrechnung der Abteilung 8

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 8 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 7. Mai 2024 übermittelt:

SHG geschlossene Sozialhilfe	Schuld des Landes	Schuld des SHV	Netto Ergebnis	Forderung/ Schuld des SHV	24 h Betreuung/ betr. Wohnen	Summe
SHV Südoststeiermark	2.699.598,46	1.570.684,42	-1.128.914,04	1.128.914,04		1.128.914,04

Die Schlussrechnung der A8 ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Südoststeiermark gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.128.914,04.

2.4 Schlussrechnung der Abteilung 11

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 11 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 14. März 2024 übermittelt:

Bezirk	unbedeckte Auszahlungen - StBHG	unbedeckte Auszahlungen - StSuG/SHG	unbedeckte Auszahlungen - StKJHG	unbedeckte Auszahlungen - StGSchEG	unbedeckte Auszahlungen - Gutachten StBHG	Summe Land
Südoststeiermark	344.488,58	-403.775,37	830.554,05	5.022,34	43.124,76	819.414,36

Bezirk	Summe Land	Forderung/ Schuld des SHV	Sonstige Abrechnung	Summe
Südoststeiermark	819.414,36	-819.414,36		-819.414,36

Die Endabrechnung der Abteilung 11 ergibt für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Südoststeiermark eine Schuld gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 819.414,36.

2.5 Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG

Mit E-Mail vom 24. April 2025 hat die Abteilung 8 die Abrechnung der Beihilfen nach dem GSBG für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Südoststeiermark übermittelt. In dieser Abrechnung ist auch die GSBG-Jahresabrechnung für das Jahr 2023 enthalten:

SHV	Ergebnis Land	Forderung/ Schuld des SHV	Text
Südoststeiermark	-976.479,69	976.479,69	GSBG 11/2023 SHV SO-Stmk.
Südoststeiermark	-702.692,27	702.692,27	GSBG 12/2023 SHV SO-Stmk.
Südoststeiermark	-880.369,31	880.369,31	GSBG 09/2023 SHV SO-Stmk.
Südoststeiermark	-434.537,39	434.537,39	GSBG 10/2023 SHV SO-Stmk.
Südoststeiermark	-9.848,09	9.848,09	JE 2023
Summe	-3.003.926,75	3.003.926,75	

Die Abrechnung der A8 für die Transfers nach dem GSBG ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Südoststeiermark gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 3.003.926,75.

2.6 Abrechnung der Abteilung 4

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 teilt die Abteilung 4 zusammenfassend zur Übernahme von Rechten und Pflichten gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG folgendes mit:

Zusammenfassend wurden gem. § 5 Abs 1 StSPLFG

- Bankbestände auf SK 9359 und
- Forderungen/Verbindlichkeiten aus den POSOP-Vorsystemen auf SK 9359 in SAP-FI übernommen.

Weiters

- wurden die Endabrechnungen 2023 wie bisher auf den Debitoren/Kreditoren der jeweiligen SHV erfasst und scheinen noch als offene Posten auf.
- Darlehensforderungen wurden bis dato aufgrund fehlender Informationen nicht in SAP übernommen.
- Bankkontoabbuchungen auf den übernommenen SHV-Bankkonten der Post sind aktuell auf dem SK 9090001 dargestellt und sind noch unerledigt.

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Südoststeiermark scheinen folgende Rechnungsabgrenzungen per 31.12.2023 auf:

Ansatz	Konto	Bezeichnung	Endstand
900000	290000	Aktive Rechnungsabgrenzung	386.173,05
900000	390000	Passive Rechnungsabgrenzung	1.178.474,15

Aktive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelverwendungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Aufwände für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits geleistete Auszahlungen für Aufwendungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Südoststeiermark, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.¹

Passive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelaufbringungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits erfolgte Einzahlungen für Leistungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Südoststeiermark, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.²

Nachdem sämtliche Umlagen, sowohl jene des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Südoststeiermark als auch jene Umlagen nach dem StSPLFG, auf Basis des Finanzierungshaushaltes abgerechnet werden, werden die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen weder im Bereich des § 5 Abs. 1 noch im Bereich § 5 Abs. 2 StSPLFG berücksichtigt bzw. abgerechnet.

Die Geldmittel, die am 31.12.2023 auf dem/den Girokonto/-konten des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Südoststeiermark lagen, gehören den (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden und sind gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen.

2.7 Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen

Auf Basis der Buchhaltung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Südoststeiermark wird festgestellt, dass folgende Gemeinden dem (ehemaligen) Sozialhilfverband Südoststeiermark Umlagen per 31. Dezember 2023 schuldig sind:

¹ Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.8.

² Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.9.

GKZ	Gemeinde name	Bezirk	Forde rung aus Umlage	Zahlung Umlagen nach 31.12.2023
62311	Edelsbach bei Feldbach	Südoststeiermark	1,00	0,00
62314	Eichkögl	Südoststeiermark	3,00	0,00
62326	Halbenrain	Südoststeiermark		
62330	Jagerberg	Südoststeiermark		
62332	Kapfenstein	Südoststeiermark	38.589,00	0,00
62335	Klöch	Südoststeiermark		
62343	Mettersdorf am Saßbach	Südoststeiermark		
62368	Tieschen	Südoststeiermark	1.260,00	1.260,00
62372	Unterlamm	Südoststeiermark		
62375	Bad Gleichenberg	Südoststeiermark	2,00	0,00
62376	Bad Radkersburg	Südoststeiermark		
62377	Deutsch Goritz	Südoststeiermark		
62378	Fehring	Südoststeiermark		
62379	Feldbach	Südoststeiermark		
62380	Gnas	Südoststeiermark		
62381	Kirchbach-Zerlach	Südoststeiermark	1,00	0,00
62382	Kirchberg an der Raab	Südoststeiermark		
62383	Mureck	Südoststeiermark		
62384	Paldau	Südoststeiermark	1,00	
62385	Pirching am Traubenberg	Südoststeiermark	5,00	56.882,00
62386	Riegersburg	Südoststeiermark	5.358,00	
62387	Sankt Anna am Aigen	Südoststeiermark		
62388	Sankt Peter am Ottersbach	Südoststeiermark	75.230,00	0,00
62389	Sankt Stefan im Rosental	Südoststeiermark	1,00	0,00
62390	Straden	Südoststeiermark		
			120.451,00	58.142,00

Die genannten Gemeinden haben in Höhe von insgesamt € 120.451,00 Umlagen per 31.12.2023 nicht bezahlt. Nach dem 31.12.2023 wurden von diesen Gemeinden insgesamt € 58.142,00 dem (ehemaligen) Sozialhilfverband Südoststeiermark angewiesen. Die restlichen offenen Umlagen werden bei der Endabrechnung von der jeweiligen Gemeinde einbehalten.

2.8 Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass für den (ehemaligen) Sozialhilfverband Südoststeiermark nachlaufende Zahlungen in der Höhe von insgesamt € 87.660,72 erfolgt sind. Diese Geldmittel sind den (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 Abs. 2 StSPLFG vom Land Steiermark zu verrechnen.

gebucht
 vorerfasst
 offen
 ausgegl.

Sachkonto 2799600 Vorschüsse - ABT04 Land Stmk SH
 Buchungskreis LAND

SI	Zuordn	Belegnr	Art	Belegdatum	BS	Betr. in MW	S/H	St	Hauptk.	Ausgl. bet.	Text	Finanzpos.	Finanzsl.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024078749	KR	28.09.2022	40	33.547,00	S	2799600		SO, Caritas RE 422010605, 1 TR. 2022/2023	T9-0	2635170330
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024148002	KR	20.12.2023	40	3.083,38	S	2799600		SO, RE 0 7802 1, Betreutes Wohnen 4.Quartal 2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024148164	KR	27.12.2023	40	13.200,00	S	2799600		SO, RE 12/2023, Betreuungspersonal SJ 2022/2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024148378	KR	29.12.2023	40	683,35	S	2799600		SO, RE 10-2023, Betreutes Wohnen 10/2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024148382	KR	29.12.2023	40	616,19	S	2799600		SO, RE 11-2023, Betreutes Wohnen 11/2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024148385	KR	29.12.2023	40	616,19	S	2799600		SO, RE 12-2023, Betreutes Wohnen 12/2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024148056	KR	31.12.2023	40	3.103,00	S	2799600		SO, RE 0 9818 1, Betreutes Wohnen 4 Quartal 2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024148141	KR	31.12.2023	40	7.371,87	S	2799600		SO, RE ABT3/419-0/2023, Betreutes Wohnen 4.Qu.2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024148056	KR	31.12.2023	40	3.103,00	S	2799600		SO, RE 009300486732, Betreutes Wohnen 4 Qu. 2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024148393	KR	31.12.2023	40	4.553,08	S	2799600		SO, RE 2023/855, Betreutes Wohnen 3. Quartal 2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024148396	KR	31.12.2023	40	2.915,08	S	2799600		SO, RE 2023/851, Betreutes Wohnen 3. Quartal 2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024148398	KR	31.12.2023	40	2.972,28	S	2799600		SO, RE 2023/852, Betreutes Wohnen 4. Quartal 2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024148401	KR	31.12.2023	40	2.766,45	S	2799600		SO, RE 2023/847, Betreutes Wohnen 3. Quartal 2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024148403	KR	31.12.2023	40	3.000,88	S	2799600		SO, RE 2023/887, Betreutes Wohnen 4. Quartal 2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4024148464	KR	31.12.2023	40	4.034,14	S	2799600		SO, RE 2023/858, Betreutes Wohnen 4. Quartal 2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	4025013473	KR	28.11.2024	40	80,09	S	2799600		SO, RE 0 9816 100, Mahnpesen	T9-0	3428177331
							87.660,72						

gebucht
 vorerfasst
 offen
 ausgegl.

Sachkonto 3657600 Verwahrnisse - ABT04 Land Stmk SH-Klärungskonto
 Buchungskreis LAND

SI	Zuordn	Belegnr	Art	Belegdatum	BS	Betr. in MW	S/H	St	Hauptk.	Ausgl. bet.	Text	Finanzpos.	Finanzsl.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	9024028027	UB	31.12.2024	50	56.882,00	H	3657600		SO, Gemeinde Pirching a. T., Umlage	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH SO	9024028027	UB	31.12.2024	50	1.260,00	H	3657600		SO, Gemeinde Tieschen SOH 2023	T9-5	1613114213
							58.142,00						

2.9 Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass bis auf die (ehemaligen) sozialhilfverbandangehörigen Gemeinden Edelsbach bei Feldbach, Eichkögl, Kapfenstein, Kirchbach-Zerlach, Sankt Peter am Ottersbach und Sankt Stefan im Rosental im Jahr 2024 ihre per 31.12.2023 offenen Umlagen an den (ehemaligen) Sozialhilfverband Südoststeiermark geleistet haben (siehe dazu auch Punkt 2.7). Die Gemeinde Pirching am Traubenberg hat im Jahr 2024 mehr Geldmittel als ihre per 31.12.2023 bestehende Schuld an den (ehemaligen) Sozialhilfverband Südoststeiermark überwiesen. Diese die Schuld übersteigenden Geldmittel werden an die Gemeinde Pirching am Traubenberg mit der Endabrechnung zurücküberwiesen.

2.10 Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse

Per 31. Dezember 2023 weist der (ehemalige) Sozialhilfverband Südoststeiermark keine Forderungen aus gewährten Darlehen aus.

3 Endabrechnung

Ausgehend von den oben genannten Grundlagen für die Endabrechnung ergibt sich für den (ehemaligen) Sozialhilfverband Südoststeiermark folgende Endabrechnung:

(ehemaliger) Sozialhilfverband Südoststeiermark	Abrechnung	Zahlungsmittel
Liquide Mittel per 31.12.2023	478.257,59	478.257,59
Schlussrechnung Abteilung 6	-1.300,37	-1.300,37
Schlussrechnung Abteilung 8	1.128.914,04	1.128.914,04
Schlussrechnung Abteilung 11	-819.414,36	-819.414,36
Zwischensumme I	786.456,90	
Abrechnung A8 (GSBG)	3.003.926,75	3.003.926,75
Mehr-Weniger Rechnung lt. § 5 Abs 1 StSPLFG		
Zwischensumme II	3.790.383,65	
Offene Umlagen per 31.12.2023	120.451,00	
Endabrechnung SHV (Gesamt per 31.12.2023)	3.910.834,65	
Nachlaufende Zahlungen - SHV im Jahr 2024	-87.660,72	-87.660,72
Umlagenzahlung nach 31.12.2023	58.142,00	58.142,00
Zu leistende Zahlungen		3.760.864,93

Die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Südoststeiermark ergibt ein Guthaben der (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden in Höhe von € 3.910.834,65. Darin sind nicht bezahlte Umlagen durch (ehemalige) sozialhilfverbandsangehörige Gemeinden in der Höhe von € 120.451,00 enthalten.

Die nachlaufenden Zahlungen des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Südoststeiermark in Höhe von € 87.660,72 sowie die geleisteten Umlagen in Höhe von € 58.142,00 sind gegenüber den (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden zu verrechnen. Daher betragen die an die (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden auszustahlenden Geldmittel € 3.760.864,93 (verbleibendes Vermögen gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG).

4 Aufteilung des Guthabens

Gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG ist das verbleibende Vermögen auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 StSPLFG auf Basis der Finanzkraft gemäß § 8 Abs. 1 StSPLFG aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu überweisen.

4.1 Finanzkraft

Die Finanzkraft gemäß § 8 Abs.1 StSPLFG je Gemeinde und ihr Anteil im Verhältnis zur gesamten bezirksweisen Finanzkraft beträgt:

GKZ	Gemeindename	Bezirk	Finanzkraft 2021 für das Jahr 2023	Anteil FK an Gesamter FK des Bezirks
62311	Edelsbach bei Feldbach	Südoststeiermark	1.562.358,91	1,49%
62314	Eichkögl	Südoststeiermark	1.361.301,41	1,30%
62326	Halbenrain	Südoststeiermark	2.053.528,61	1,96%
62330	Jagerberg	Südoststeiermark	1.823.589,28	1,74%
62332	Kapfenstein	Südoststeiermark	1.736.495,23	1,66%
62335	Klöch	Südoststeiermark	1.449.092,38	1,38%
62343	Mettersdorf am Saßbach	Südoststeiermark	1.796.361,39	1,71%
62368	Tieschen	Südoststeiermark	1.307.007,88	1,25%
62372	Unterlamm	Südoststeiermark	1.293.909,29	1,23%
62375	Bad Gleichenberg	Südoststeiermark	7.221.684,79	6,89%
62376	Bad Radkersburg	Südoststeiermark	5.523.504,78	5,27%
62377	Deutsch Goritz	Südoststeiermark	2.486.016,78	2,37%
62378	Fehring	Südoststeiermark	8.639.911,88	8,24%
62379	Feldbach	Südoststeiermark	19.826.925,88	18,91%
62380	Gnas	Südoststeiermark	6.773.407,12	6,46%
62381	Kirchbach-Zerlach	Südoststeiermark	3.696.028,95	3,53%
62382	Kirchberg an der Raab	Südoststeiermark	5.797.516,14	5,53%
62383	Mureck	Südoststeiermark	4.229.597,76	4,03%
62384	Paldau	Südoststeiermark	3.595.744,55	3,43%
62385	Pirching am Traubenberg	Südoststeiermark	2.606.062,11	2,49%
62386	Riegersburg	Südoststeiermark	5.462.074,30	5,21%
62387	Sankt Anna am Aigen	Südoststeiermark	2.441.439,19	2,33%
62388	Sankt Peter am Ottersbach	Südoststeiermark	3.157.164,47	3,01%
62389	Sankt Stefan im Rosental	Südoststeiermark	4.620.082,51	4,41%
62390	Straden	Südoststeiermark	4.374.140,42	4,17%
			104.834.946,01	100,00%

4.2 Aufteilung des Endabrechnungsguthabens

GKZ	Gemeinde name	Bezirk	Entfallender Anteil an der Endabrechnung	Forderung aus Umlage	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
62311	Edelsbach bei Feldbach	Südoststeiermark	58.283,31	1,00	58.282,31
62314	Eichkögl	Südoststeiermark	50.782,92	3,00	50.779,92
62326	Halbenrain	Südoststeiermark	76.606,24		76.606,24
62330	Jägerberg	Südoststeiermark	68.028,42		68.028,42
62332	Kapfenstein	Südoststeiermark	64.779,41	38.589,00	26.190,41
62335	Klöch	Südoststeiermark	54.057,93		54.057,93
62343	Mettersdorf am Saßbach	Südoststeiermark	67.012,70		67.012,70
62368	Tieschen	Südoststeiermark	48.757,52	1.260,00	47.497,52
62372	Unterlamm	Südoststeiermark	48.268,88		48.268,88
62375	Bad Gleichenberg	Südoststeiermark	269.402,68	2,00	269.400,68
62376	Bad Radkersburg	Südoststeiermark	206.052,61		206.052,61
62377	Deutsch Goritz	Südoststeiermark	92.740,07		92.740,07
62378	Fehring	Südoststeiermark	322.309,19		322.309,19
62379	Feldbach	Südoststeiermark	739.637,23		739.637,23
62380	Gnas	Südoststeiermark	252.679,82		252.679,82
62381	Kirchbach-Zerlach	Südoststeiermark	137.879,20	1,00	137.878,20
62382	Kirchberg an der Raab	Südoststeiermark	216.274,51		216.274,51
62383	Mureck	Südoststeiermark	157.783,81		157.783,81
62384	Paldau	Südoststeiermark	134.138,12	1,00	134.137,12
62385	Pirching am Traubenberg	Südoststeiermark	97.218,33	5,00	97.213,33
62386	Riegersburg	Südoststeiermark	203.760,96	5.358,00	198.402,96
62387	Sankt Anna am Aigen	Südoststeiermark	91.077,12		91.077,12
62388	Sankt Peter am Ottersbach	Südoststeiermark	117.777,03	75.230,00	42.547,03
62389	Sankt Stefan im Rosental	Südoststeiermark	172.350,72	1,00	172.349,72
62390	Straden	Südoststeiermark	163.175,93		163.175,93
			3.910.834,65	120.451,00	3.790.383,65

Sämtliche (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden des Bezirks Südoststeiermark weisen ein Guthaben aufgrund der Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Südoststeiermark aus. Das Guthaben beträgt insgesamt € 3.790.383,65. Einzelne Guthaben werden durch die offenen Umlagen einzelner Gemeinden per 31.12.2023 reduziert.

4.3 Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis

GKZ	Gemeinde name	Bezirk	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde	Zahlung Umlagen nach 31.12.2023	Abrechnung 2024 SHV	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
62311	Edelsbach bei Feldbach	Südoststeiermark	58.282,31	0,00	-1.306,41	56.975,90
62314	Eichkögl	Südoststeiermark	50.779,92	0,00	-1.138,29	49.641,63
62326	Halbenrain	Südoststeiermark	76.606,24		-1.717,12	74.889,12
62330	Jagerberg	Südoststeiermark	68.028,42		-1.524,85	66.503,58
62332	Kapfenstein	Südoststeiermark	26.190,41	0,00	-1.452,02	24.738,39
62335	Klöch	Südoststeiermark	54.057,93		-1.211,70	52.846,24
62343	Mettersdorf am Saßbach	Südoststeiermark	67.012,70		-1.502,08	65.510,62
62368	Tieschen	Südoststeiermark	47.497,52	1.260,00	-1.092,89	47.664,63
62372	Unterlamm	Südoststeiermark	48.268,88		-1.081,94	47.186,94
62375	Bad Gleichenberg	Südoststeiermark	269.400,68		-6.038,62	263.362,06
62376	Bad Radkersburg	Südoststeiermark	206.052,61		-4.618,64	201.433,97
62377	Deutsch Goritz	Südoststeiermark	92.740,07		-2.078,75	90.661,32
62378	Fehring	Südoststeiermark	322.309,19		-7.224,51	315.084,68
62379	Feldbach	Südoststeiermark	739.637,23		-16.578,85	723.058,38
62380	Gnas	Südoststeiermark	252.679,82		-5.663,78	247.016,04
62381	Kirchbach-Zerlach	Südoststeiermark	137.878,20	0,00	-3.090,54	134.787,66
62382	Kirchberg an der Raab	Südoststeiermark	216.274,51		-4.847,76	211.426,76
62383	Mureck	Südoststeiermark	157.783,81		-3.536,70	154.247,11
62384	Paldau	Südoststeiermark	134.137,12		-3.006,68	131.130,43
62385	Pirching am Traubenberg	Südoststeiermark	97.213,33	56.882,00	-2.179,13	151.916,19
62386	Riegersburg	Südoststeiermark	198.402,96		-4.567,27	193.835,69
62387	Sankt Anna am Aigen	Südoststeiermark	91.077,12		-2.041,48	89.035,64
62388	Sankt Peter am Ottersbach	Südoststeiermark	42.547,03	0,00	-2.639,95	39.907,07
62389	Sankt Stefan im Rosental	Südoststeiermark	172.349,72		-3.863,21	168.486,51
62390	Straden	Südoststeiermark	163.175,93		-3.657,56	159.518,37
			3.790.383,65	58.142,00	-87.660,72	3.760.864,93

Im Jahr 2024 wurden vom Verrechnungszentrum noch Zahlungen in Höhe von insgesamt € 87.660,72 für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Südoststeiermark erfasst, die von den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden entsprechend des jeweiligen Anteils an der Finanzkraft zu leisten sind.³

Die von den Gemeinden Tieschen und Pirching am Traubenberg im Jahr 2024 gezahlten Umlagen werden auf die bestehenden Forderungen per 31.12.2023 angerechnet. Der Gemeinde Pirching am Traubenberg ist die überschießende Zahlung mit der Endabrechnung zurückzuüberweisen.

Den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden ist ihr in der obigen Tabelle jeweilig ausgewiesener Anteil am Guthaben gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG zu überweisen.

5 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.⁴

6 Festsetzung

Der Übergangsobmann hat die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden über die geplante Festsetzung der Endabrechnung mit Schreiben vom 13.08.2025 informiert. Dagegen wurden keine Einwendungen erhoben. Die Endabrechnung ist mit Fertigstellung dieser Unterlage festgesetzt.

³ Vgl. dazu Punkt 2.10.

⁴ Vgl. § 8 Abs. 4 StSPLFG.

Für den (ehemaligen) Sozialhilfverband Südoststeiermark

Der Übergangsobmann

Ing.Mag. Alois Maier

Bezirkshauptfrau-Stellvertreter